



VERSTEIGERUNGSEDIKT, AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei

Hypo Tirol Bank AG
Meranerstraße 8
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 5911-0

vertreten durch

Dr. I. GREITER, Univ.-Prof. Mag. Dr. F.
PEGGER,
Dr. S. KOFLER, Dr. N. RINDERER
6020 Innsbruck, Maria-Th.-Str. 24
Tel.: 0512/57 18 11
(Zeichen: SPIHAT22XXX)

Verpflichtete Partei

Dominico Milic
Huebe 38a/Top 9
6173 Oberperfuß

vertreten durch

Dr. Hugo HASLWANTER Rechtsanwalt
Josef-Schöpf-Straße 1
6410 Telfs
Tel.: 05262/64 4 04-0

Wegen:

EUR 185.355,52 samt Anhang (Zwangsversteigerung von Liegenschaften)

Am **03.02.2021, 13.00 Uhr**, findet bei diesem Gericht, **1.Stock, Verhandlungssaal 1**, auf Grund der gesetzlichen Bedingungen die Versteigerung folgender Liegenschaft statt:

Grundbuch	Einlagezahl	Bezeichnung der Liegenschaft	Schätzwert inklusive Zubehör Euro	geringstes Gebot Euro
81305 Oberperfuß	966 63/1252- Anteile B-LNr. 12 (Wohnungs- eigentum an W Top 9 und AP5)	Wohnung Top 9 (2.OG) samt Autoabstellplatz Nr. 5 in der Wohnanlage Huebe 38a, 6173 Oberperfuß Küche 5,66 m ² , Wohn-Ess- Bereich 17,98 m ² , Vorraum 7,13 m ² , Gang 4,93 m ² , Bad 5,51 m ² , Zimmer 12,55 m ² , Gartenterrasse 8,79 m ² gegen Südosten, Abstellraum 2,95 m ²	193.000,00 (darin enthalten EUR 3.000,00 für das Zubehör)	180.000,00

		Details siehe Gutachten Ing. Gerhard Bloch: Achtung: die Wohnung wurde allenfalls außerbücherlich verkauft und wird vom Käufer bewohnt – Rechtsstatus klären.		
--	--	--	--	--

Zur Liegenschaft Grundbuch 81305 Oberperfuß, EZ 966 (63/1252-Anteile, B.LNr. 12) gehört Zubehör (2 Garderobenschränke) im Schätzwert von EUR 3.000,00.

Das Vadium beträgt EUR 19.300,00 und kann nur in Form von Sparurkunden erlegt werden.

In Abänderung der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen wurde das geringste Gebot über Antrag der betreibenden Partei mit EUR 180.000,00 festgelegt. Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Die Meistbotszinsen betragen 4% ab dem Versteigerungstag.

Ein amtlicher Lichtbildausweis und ein Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls ein Firmenbuchauszug beziehungsweise eine Spezialvollmacht sind mitzubringen.

Das Bezirksgericht Telfs als Grundbuchsgericht hat die Anberaumung des Versteigerungstermins anzumerken.

Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Schätzwerts hat die verpflichtete Partei dem Exekutionsgericht nicht mitgeteilt, dass sie auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG 1994 verzichte.

Besichtigung:

Gemäß Antrag der betreibenden Partei wird vor der bereits anberaumten Versteigerung ein Besichtigungstermin dieser Liegenschaft festgesetzt für den

Fr, 15.01.2021, 14:00 – 15:00 Uhr.

Die Besichtigung erfolgt ohne Beisein eines Gerichtsabgeordneten.

Die verpflichtete Partei hat eine Besichtigung der zur Versteigerung kommenden Werte durch Interessenten zu der festgesetzten Zeit zu ermöglichen und für freien Zutritt zu sorgen,

widrigenfalls sie mit Ordnungsstrafen dazu verhalten werden könnte und die durch ihr Verhalten auflaufenden Kosten zu ersetzen hat.

Sowohl bei der Besichtigung als auch zum Versteigerungstermin haben alle Anwesenden auf die Einhaltung der für den Gesundheitsschutz erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 zu achten (z.B. Mund-Nasen-Schutz, Abstandhalten usw.). Informieren Sie sich gegebenenfalls rechtzeitig über bestehende Beschränkungen.

An die dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Kredit- oder Kautionshypothek eingetragen ist, sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Bezirksgericht Telfs, Abteilung 6
Telfs, 23. Oktober 2020
Mag. Katharina Augustin, Sprengelrichterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Zur Nachricht:

Die Versteigerungsbedingungen, die sich auf die Liegenschaft beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw können von den Kauflustigen in der vorstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden.

Bei dem bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich.

Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen, werden aufgefordert, vor dem Versteigerungstermin die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Verteilungsmasse berichtigt werden würden.

Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei einer Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann zurückgefordert werden.